

## Tarifvertrag

vom 13. September 2005

für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD)

– Besonderer Teil Pflege –

gültig ab 1. Oktober 2005

in der Fassung der/des

Korrekturen vom 24.11.2005

Änderungs-TV Nr. 1 vom 01.08.2006

Änderungs-TV Nr. 2 vom 31.03.2008

Änderungs-TV Nr. 3 vom 27.02.2010

Änderungs-TV Nr. 4 vom 01.02.2011

Änderungs-TV Nr. 5 vom 31.03.2012

Änderungs-TV Nr. 6 vom 01.04.2014

Änderungs-TV Nr. 7 vom 29.04.2016

Änderungs-TV Nr. 8 vom 29.04.2016

Änderungs-TV Nr. 9 vom 24.11.2016

Änderungs-TV Nr. 10 vom 17.07.2017

Änderungs-TV Nr. 11 vom 18.04.2018

Änderungs-TV Nr. 12 vom 30.10.2018

Änderungs-TV Nr. 13 vom 09.09.2019

Änderungs-TV Nr. 14 vom 29.01.2020

Änderungs-TV Nr. 15 vom 25.10.2020

Änderungs-TV Nr. 16 vom 14.07.2022

Änderungs-TV Nr. 17 vom 22.04.2023

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 a	Geltungsbereich des Besonderen Teils .....	4
§ 3	Probezeit .....	4
§ 7	Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit .....	4
§ 8	Ausbildungsentgelt .....	5
§ 8b	Sonstige Entgeltregelungen .....	5
§ 9	Urlaub .....	6
§ 10	Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte .....	7
§ 10a	Familienheimfahrten .....	7
§ 11	Schutzkleidung, Ausbildungsmittel .....	7
§ 14	Jahressonderzahlung .....	8
§ 16a	[aufgehoben] .....	9

§ 20a In-Kraft-Treten, Laufzeit des Besonderen Teils .....	9
Niederschriftserklärungen .....	11

# Tarifvertrag

vom 13. September 2005

für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD)

– Besonderer Teil Pflege –

gültig ab 1. Oktober 2005

in der Fassung der/des

Korrekturen vom 24.11.2005

Änderungs-TV Nr. 1 vom 01.08.2006

Änderungs-TV Nr. 2 vom 31.03.2008

Änderungs-TV Nr. 3 vom 27.02.2010

Änderungs-TV Nr. 4 vom 01.02.2011

Änderungs-TV Nr. 5 vom 31.03.2012

Änderungs-TV Nr. 6 vom 01.04.2014

Änderungs-TV Nr. 7 vom 29.04.2016

Änderungs-TV Nr. 8 vom 29.04.2016

Änderungs-TV Nr. 9 vom 24.11.2016

Änderungs-TV Nr. 10 vom 17.07.2017

Änderungs-TV Nr. 11 vom 18.04.2018

Änderungs-TV Nr. 12 vom 30.10.2018

Änderungs-TV Nr. 13 vom 09.09.2019

Änderungs-TV Nr. 14 vom 29.01.2020

Änderungs-TV Nr. 15 vom 25.10.2020

Änderungs-TV Nr. 16 vom 14.07.2022

Änderungs-TV Nr. 17 vom 22.04.2023

Zwischen der

**Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,**

und der

**Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,**

einerseits, und

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),  
vertreten durch den Bundesvorstand,**

diese zugleich handelnd für

- **Gewerkschaft der Polizei,**
- **Industriegewerkschaft Bauen – Agrar – Umwelt,**
- **Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,**

andererseits, wird Folgendes vereinbart:

## **§ 1 a Geltungsbereich des Besonderen Teils**

- (1) <sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag gilt nur für die in § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil unter Buchst. b) und c) aufgeführten Auszubildenden. <sup>2</sup>Er bildet im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Teil des TVAöD den Tarifvertrag für die Auszubildenden des öffentlichen Dienstes in Pflegeberufen (TVAöD – Pflege).
- (2) Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen auf die §§ 1, 8a und 12 verwiesen wird, handelt es sich um die Regelungen des TVAöD – Allgemeiner Teil –.

### **Änderungen in § 1a:**

Abs. 2 (Ziffer 14 wurde gestrichen) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 1 vom 01.08.2006 – Inkrafttreten: 01.08.2006 / Abs. 2 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 2 vom 31.03.2008 – Inkrafttreten: 01.01.2008

Abs. 2 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 4 vom 01.02.2011 – Inkrafttreten: 01.01.2011

Abs. 2 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 5 vom 31.03.2012 – Inkrafttreten: 01.03.2012

Abs. 1 Satz 1; Abs. 2 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 12 vom 30.10.2018 – Inkrafttreten: 01.01.2019

## **§ 3 Probezeit**

- (1) Die Probezeit beträgt sechs Monate.
- (2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

## **§ 7 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit**

- (1) <sup>1</sup>Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. <sup>2</sup>Für Auszubildende der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg im Geltungsbereich des BT-K ist eine abweichende Regelung vereinbart.
- (2) Auszubildende dürfen im Rahmen des Ausbildungszwecks auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.
- (3) Eine über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.

### **Änderungen in § 7:**

Abs. 1 Satz 2 (neu) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 2 vom 31.03.2008 – Inkrafttreten: 01.01.2008

## § 8 Ausbildungsentgelt

- (1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende nach § 1 Abs. 1 Buchst. b

	<b>bis 29. Februar 2024</b>	<b>ab 1. März 2024</b>
im ersten Ausbildungsjahr	1.190,69 Euro	1.340,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.252,07 Euro	1.402,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.353,38 Euro	1.503,38 Euro

- (2) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende nach § 1 Abs. 1 Buchst. c

	<b>bis 29. Februar 2024</b>	<b>ab 1. März 2024</b>
im ersten Ausbildungsjahr	1.065,24 Euro	1.215,24 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.125,30 Euro	1.275,30 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.222,03 Euro	1.372,03 Euro

- (3) Das Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Ausbildenden gezahlte Entgelt.
- (4) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgelts der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

### Änderungen in § 8:

Abs. 1 Sätze 1 bis 3 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 1 vom 01.08.2006 – Inkrafttreten: 01.08.2006

Abs. 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 2 vom 31.03.2008 – Inkrafttreten: 01.01.2008; Abs. 3 wurde gem. des Änderungs-TV Nr. 2 vom 31.03.2008 mit Wirkung vom 01.01.2008 gestrichen

Abs. 1 i.d. Neufassung des Änderungs-TV Nr. 3 vom 27.02.2010 – Inkrafttreten: 01.01.2010

Abs. 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 5 vom 31.03.2012 – Inkrafttreten: 01.03.2012

Abs. 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 6 vom 01.04.2014 – Inkrafttreten: 01.03.2014

Abs. 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 7 vom 29.4.2016 – Inkrafttreten: 01.03.2016

Abs. 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 11 vom 18.04.2018 – Inkrafttreten: 01.03.2018

Abs. 1 Satz 1; Abs. 2 (neu) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 12 vom 30.10.2018 – Inkrafttreten: 01.01.2019; der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3

Abs. 1; Abs. 2 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 15 vom 25.10.2020 – Inkrafttreten: 01.09.2020

Abs. 4 (neu) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 16 vom 14.07.2022 – Inkrafttreten: 01.11.2022

Abs. 1 und Abs. 2 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 17 vom 22.04.2023 – Inkrafttreten: 01.01.2023

## **§ 8b Sonstige Entgeltregelungen**

- (1) <sup>1</sup>§ 8a findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Zeitzuschlag für Nacharbeit mindestens 1,28 Euro pro Stunde beträgt. <sup>2</sup>Auszubildende erhalten unter denselben Voraussetzungen wie die beim Ausbildenden Beschäftigten im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD 75 v.H. der Zulagenbeträge gemäß § 8 Abs. 5 und 6 TVöD.
- (2) <sup>1</sup>Soweit Beschäftigten des Bundes gemäß den Protokollerklärungen Nr. 1 bis 3 des Teils IV Abschnitt 25 Unterabschnitt 25.1 der Anlage 1 zum TV EntgO Bund oder gemäß § 19 Abs. 5 Satz 2 TVöD in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Buchst. c) und Abs. 6 BAT/BAT-O eine Zulage zusteht, erhalten Auszubildende des Bundes unter denselben Voraussetzungen 50 v.H. des entsprechenden Zulagenbetrages. <sup>2</sup>Soweit Beschäftigten im Sinne von § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD im Bereich der VKA gemäß der Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil B Abschnitt XI Ziffer 1 der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) zum TVöD oder gemäß § 19 Abs. 5 Satz 2 TVöD bzw. § 23 Abs. 1 TVÜ-VKA in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Buchst. c) und Abs. 6 BAT/BAT-O eine Zulage zusteht, erhalten Auszubildende im Bereich der VKA unter denselben Voraussetzungen 50 v.H. des entsprechenden Zulagenbetrages.

### **Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2:**

Für den Anspruch der Auszubildenden auf eine Zulage nach Satz 2 ist es unbeachtlich, wenn den Beschäftigten des Ausbildenden aufgrund der Protokollerklärung Nr. 5 des Teil B Abschnitt XI Ziffer 1 (Beschäftigte in der Pflege) der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA), der Protokollerklärung zu § 29a Abs. 4 TVÜ-VKA oder § 29d Abs. 2 TVÜ-VKA keine Zulage oder eine Zulage in verminderter Höhe zusteht.

- (3) <sup>1</sup>Falls im Bereich der Mitgliedverbände der VKA im Rahmen des Ausbildungsvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede (§ 2 Abs. 2) festzulegen. <sup>2</sup>Der Wert der Personalunterkunft wird im Bereich der Mitgliedverbände der VKA im Tarifgebiet West nach dem Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 in der jeweils geltenden Fassung auf das Ausbildungsentgelt mit der Maßgabe angerechnet, dass der nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des genannten Tarifvertrages maßgebende Quadratmetersatz um 15 v.H. zu kürzen ist.

### **Änderungen in § 8b:**

§ 8b (neu) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 1 vom 01.08.2006 – Inkrafttreten: 01.08.2006

Abs. 1 Satz 1 (neu), Abs. 2 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 4 vom 1.2.2011 – Inkrafttreten: 01.01.2011; Abs. 4 wird mit Wirkung vom 01.01.2011 aufgehoben

Abs. 2 i.d. Neufassung des Änderungs-TV Nr. 7 vom 29.04.2016 – Inkrafttreten: 01.03.2016

Abs. 2 Satz 2 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 8 vom 29.04.2016 – Inkrafttreten: 01.01.2017

PE zu Abs. 2 Satz 2 (neu) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 10 vom 17.07.2017 – Inkrafttreten: 01.01.2017

Abs. 2 Satz 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 13 vom 09.09.2019 – Inkrafttreten: 01.01.2019

## **§ 9 Urlaub**

- (1) <sup>1</sup>Auszubildende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts (§ 8) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei

Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Ausbildungstage beträgt. <sup>2</sup>Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erhalten Auszubildende im Schichtdienst pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.

- (2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

**Änderungen in § 9:**

§ 9 (neu) gem. Änderungs-TV Nr. 5 vom 31.03.2012 – Inkrafttreten: 01.03.2012

Abs. 1 Satz 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 6 vom 01.04.2014 – Inkrafttreten: 01.01.2014

Abs. 1 Satz 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 7 vom 29.04.2016 – Inkrafttreten: 01.01.2016

Abs. 1 Satz 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 11 vom 18.04.2018 – Inkrafttreten: 01.01.2018

## **§ 10 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**

- (1) Bei Dienstreisen erhalten die Auszubildenden eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung.
- (2) Bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen.

### **§ 10a Familienheimfahrten**

<sup>1</sup>Für Familienheimfahrten vom jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners werden den Auszubildenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte weniger als vier Wochen beträgt.

## **§ 11 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel**

- (1) Für die Gewährung von Schutzkleidung gelten die für die in dem Beruf beim Ausbildenden tätigen Beschäftigten jeweils maßgebenden Bestimmungen, in dem die Auszubildenden ausgebildet werden.

- (2) Der Auszubildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

## § 14 Jahressonderzahlung

- (1) <sup>1</sup>Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. <sup>2</sup>Im Bereich des Bundes beträgt diese 90 v.H. des den Auszubildenden in den Kalendermonaten August, September und Oktober durchschnittlich gezahlten Entgelts (Ausbildungsentgelt, in Monatsbeträgen gezahlte Zulagen und unständige Entgeltbestandteile gemäß § 8a und § 8b, soweit diese nicht gemäß § 20 (Bund) Abs. 3 Satz 1 TVöD von der Bemessung ausgenommen sind). <sup>3</sup>Im Bereich der VKA beträgt diese 90 v.H. des den Auszubildenden in den Kalendermonaten August, September und Oktober durchschnittlich gezahlten Entgelts (Ausbildungsentgelt, in Monatsbeträgen gezahlte Zulagen und unständige Entgeltbestandteile gemäß § 8a und § 8b, soweit diese nicht gemäß § 20 (VKA) Abs. 2 Satz 1 TVöD von der Bemessung ausgenommen sind). <sup>4</sup>Bei Auszubildenden, deren Ausbildungsverhältnis nach dem 31. Oktober begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums nach Satz 2 bzw. Satz 3 der erste volle Kalendermonat.
- (2) <sup>1</sup>Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§ 8), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 9) oder im Krankheitsfall (§ 12) haben. <sup>2</sup>Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. <sup>3</sup>Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.
- (3) <sup>1</sup>Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Ausbildungsentgelt ausgezahlt. <sup>2</sup>Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (4) Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis.

### Änderungen in § 14:

§ 14 (neu) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 1 vom 01.08.2006 – Inkrafttreten: 01.01.2007 (ohne § 14 Abs. 5)

Abs. 1 (Abs. 1a wurde gem. des Änderungs-TV Nr. 2 vom 31.03.2008 mit Wirkung vom 01.01.2008 gestrichen; der bisherige Abs. 1b wurde Abs. 1 / Abs. 1 Satz 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 2 vom 31.03.2008 – Inkrafttreten: 01.01.2008

Abs. 2 Satz 3 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 2 vom 31.03.2008 – Inkrafttreten: 01.01.2008

Abs. 5 wurde gem. des Änderungs-TV Nr. 2 vom 31.03.2008 mit Wirkung vom 01.01.2008 gestrichen

Abs. 1 i.d. Neufassung des Änderungs-TV Nr. 7 vom 29.4.2016 – Inkrafttreten: 01.03.2016

Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 9 vom 24.11.2016 – Inkrafttreten: 01.03.2017

Abs. 1 Satz 3 (neu); Satz 4 (neu); Satz 6 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 11 vom 18.04.2018 – Inkrafttreten: 01.03.2018; die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Sätzen 5 und 6



Abs. 2 Satz 2 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 14 vom 29.01.2020 – Inkrafttreten: 01.08.2020

Abs. 1 Satz 2 und 3; Abs. 1 Sätze 4 und 5 werden aufgehoben, die Satznummerierung angepasst; Abs. 1 Satz 4; Abs. 2 Satz 2 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 16 vom 14.07.2022 – Inkrafttreten: 01.11.2022

## **§ 16a [aufgehoben]**

### **Änderungen in § 16a:**

§ 16a (neu) gem. Änderungs-TV Nr. 3 vom 27.02.2010 – Inkrafttreten: 01.01.2010

§ 16a wurde gem. Änderungs-TV Nr. 5 vom 31.03.2012 mit Wirkung vom 01.03.2012 aufgehoben

## **§ 20a In-Kraft-Treten, Laufzeit des Besonderen Teils**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.
- (2) Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann
  - a) § 8 Abs. 1 und 2 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2024,
  - b) § 14 zum 31. Dezember eines jeden Jahres  
gesondert schriftlich gekündigt werden.

### **Änderungen in § 20a:**

Abs. 3 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 1 vom 01.08.2006 – Inkrafttreten: 01.08.2006

Abs. 3 Buchst. a) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 2 vom 31.03.2008 – Inkrafttreten: 01.01.2008

Abs. 3 Buchst. a) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 3 vom 27.02.2010 – Inkrafttreten: 01.01.2010

Abs. 2 und Abs. 3 Unterabs. a) und b) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 5 vom 31.03.2012 – Inkrafttreten: 01.03.2012

Abs. 3 Buchst. a) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 6 vom 1.4.2014 – Inkrafttreten: 01.03.2014

Abs. 3 Buchst. a) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 7 vom 29.4.2016 – Inkrafttreten: 01.03.2016

Abs. 3 Buchst. a) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 11 vom 18.03.2018 – Inkrafttreten: 01.03.2018

Abs. 3 Buchst. a) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 12 vom 30.10.2018 – Inkrafttreten: 01.01.2019

Abs. 3 Buchst. a) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 15 vom 25.10.2020 – Inkrafttreten: 01.09.2020

Abs. 3 Buchst. a) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 17 vom 22.04.2023 – Inkrafttreten: 01.01.2023

Berlin/Köln, den 13. September 2005

**Bundesrepublik Deutschland:  
Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung**

Unterschrift

**Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:  
Der Vorstand**

Unterschriften

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),  
vertreten durch den Bundesvorstand**

Unterschriften

## **Niederschriftserklärungen**

### **zum TVAöD – Besonderer Teil Pflege –**

**1. Zu § 10a:**

Die Fahrtkosten für Familienheimfahrten umfassen die Kosten für die Hin- und Rückfahrt.

**2. Zu § 14 Abs. 2 Satz 1:**

Dem Entgeltanspruch steht der Anspruch auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gleich.